

6. Änderungssatzung
vom _____
zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für
Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen
Ganztageschule im Primarbereich vom 02.07.2014

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 172/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – , Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1,S. 3546), der §§ 50, 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – KiBiz) vom 03.12.2019 (KV.NRWQ S. 877 bis 942), Artikel 2 Ziffern 2-4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) vom 19.12.2018, BGBl. I 2018 Nr. 49 S. 2696 f. sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 102) –in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 02.04.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 S. 8 ff. sowie § 3 Abs. 5 werden gestrichen.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten durch Kinder, die bis zum 30.September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Artikel 3

§ 5 Abs. 7 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für sogenannte „Kann-Kinder“, die auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird das laufende vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem 01.12. beitragsfrei gestellt.

Artikel 4

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten

Stufe	Einkommen von	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	0,00	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	18.000,01	24.000,00	68	71	75	26	27	44
3	24.000,01	30.000,00	104	108	116	36	37	59
4	30.000,01	36.000,00	141	148	155	45	47	76
5	36.000,01	42.000,00	174	184	192	58	62	98
6	42.000,01	48.000,00	208	219	230	72	77	121
7	48.000,01	54.000,00	242	255	268	93	99	153
8	54.000,01	60.000,00	276	291	306	114	121	187
9	60.000,01	66.000,00	312	329	345	151	159	247
10	66.000,01	72.000,00	343	361	380	170	177	263
11	72.000,01	78.000,00	378	397	418	189	196	289
12	78.000,01	84.000,00	416	436	460	207	215	317
13	84.000,01	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000,00		500	520	544	249	257	380

Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der OGS

Stufe	Einkommen von	Einkommen bis	Monatlicher OGS Beitrag in €
1	0,00	18.000,00	0
2	18.000,01	24.000,00	29
3	24.000,01	30.000,00	53
4	30.000,01	36.000,00	77
5	36.000,01	42.000,00	91
6	42.000,01	48.000,00	104
7	48.000,01	54.000,00	115
8	54.000,01	60.000,00	128
9	60.000,01	66.000,00	140
10	66.000,01	72.000,00	153
11	72.000,01	78.000,00	165
12	78.000,01	84.000,00	179
13	84.000,01	90.000,00	188
14	über 90.000,00		197

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den

Stephan Vehreschild
Bürgermeister.